



S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. 07. 2000 (GBl. S. 581, berichtigt GBl. S. 698) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 23.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erweiterung des Geltungsbereiches

- (1) Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 24.10.2001 begründeten Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches wird um die im beiliegenden Lageplan der Anlage 1 zeichnerisch mit dicken Strichen eingegrenzten umrandeten Bereiche erweitert, sodass der Geltungsbereich um folgende Grundstücke in den Gewannen Bruchgärten und Stöcket erweitert wird, soweit die Grundstücke nicht im Eigentum der Stadt Hockenheim stehen bzw. von der Stadt Hockenheim erworben werden konnten. Dabei handelt es sich um folgende, noch im privaten Eigentum stehende, Grundstücke:
Gewann Stöcket: Flst. Nrn. 8035 und 8036
Gewann Bruchgärten: Flst. Nrn. 867, 8002, 8007, 8008, 8009, 8010 und 8017
- (2) Der Lageplan in der Anlage 1 bildet einen Bestandteil der Satzung.

§ 2

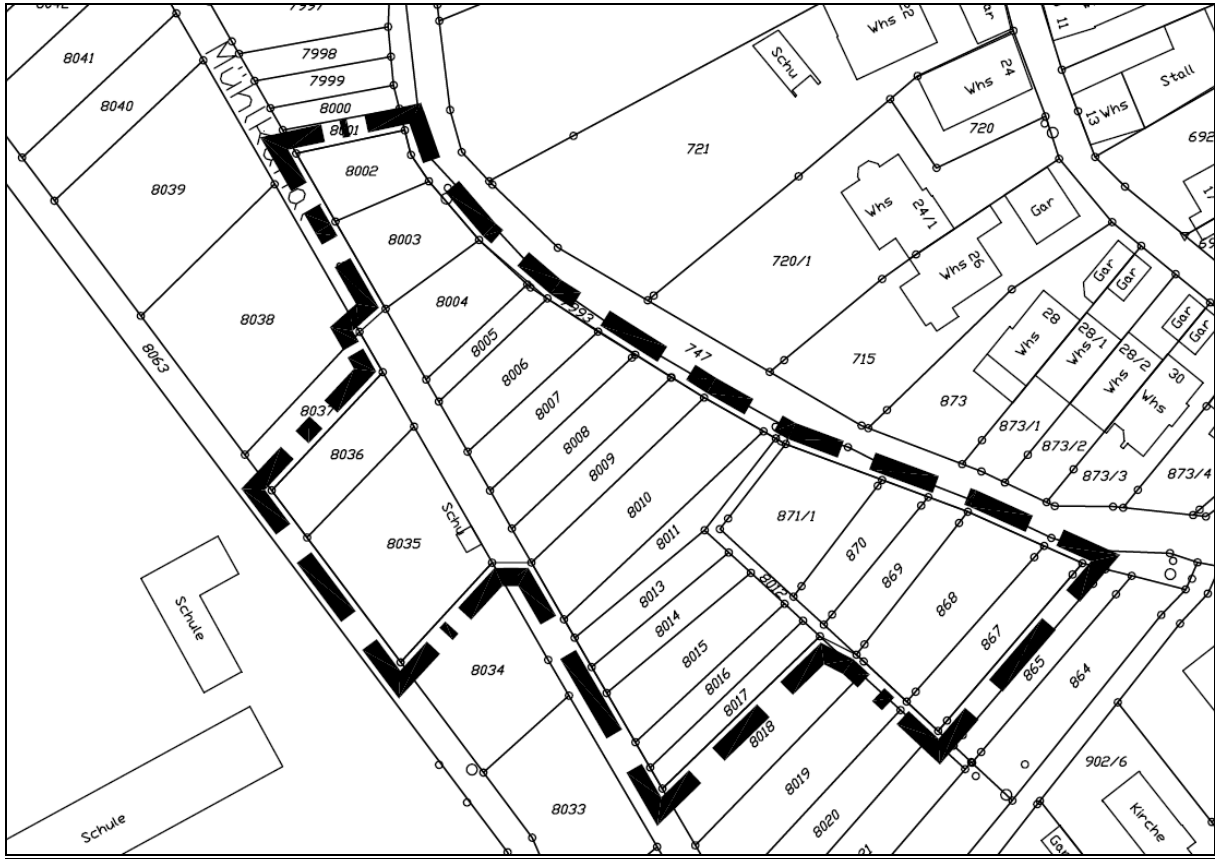
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 24.05.2012

Dieter Gummer
Oberbürgermeister

Anlage 1:



Stadt Hockenheim, Rhein-Neckar-Kreis

Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (ohne Maßstab). Durch fotografische Verkleinerung kann eine geringfügige Verzerrung der katastermäßigen Grenzen vorliegen.